

liehen Angaben, die den Organen der Strafrechtspflege durch die Beweismittel vermittelt werden, mit Hilfe des Denkens in ihre Zusammenhänge und ihren Wert für die Entscheidung über die strafrechtliche Verantwortlichkeit einzudringen.

Eine wesentliche Konsequenz des Abs. 2 wird in den §§ 224 Abs. 2, 225 Abs. 3, 228 Abs. 3 deutlich. Mit der zulässigen **Verlesung früherer Protokolle oder Gutachten** in der gerichtlichen Hauptverhandlung gilt das Verlesene nicht kraft Gesetzes als bewiesen, sondern wird nur Gegenstand der Beweisaufnahme. Entgegenstehende Erklärungen des Angeklagten, eines Zeugen oder Sachverständigen sowie der Widerruf von früheren Geständnissen durch den Angeklagten in der Hauptverhandlung bedürfen, soweit einem früheren Protokoll oder Gutachten gefolgt werden soll, der Widerlegung.

Die Gleichwertigkeit aller gesetzlich zulässigen Beweismittel unterstreicht Abs. 2 Satz 2 im Hinblick auf das **Geständnis**. Das Geständnis ist ein Beweismittel, dem generell kein größerer oder geringerer Beweiswert zukommt als jedem anderen. Sein Vorliegen befreit die Organe der Strafrechtspflege nicht von der Pflicht zur allseitigen Feststellung der Wahrheit.

§ 24

Beweismittel

(1) Im Strafverfahren sind folgende Beweismittel zulässig:

1. Zeugenaussagen und Aussagen sachverständiger Zeugen;
2. Sachverständigengutachten ;
3. Aussagen von Beschuldigten und Angeklagten;
4. Beweisgegenstände und Aufzeichnungen.

(2) Beweismittel sind auch Aussagen von Vertretern der Kollektive, soweit sie die Mitteilung von Tatsachen zum Inhalt haben.

1. **Begriff:** Diese Vorschrift gibt eine vollständige Aufzählung der zulässigen Beweismittel. Unter **Beweismittel** sind die Erkenntnisquellen oder Informationsträger zu verstehen, aus denen die Organe der Strafrechtspflege die erforderlichen tatsächlichen Angaben zur Prüfung und Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit erlangen können, denn die zu untersuchende Handlung ist, wenn sich die Organe der Strafrechtspflege mit ihr zu befassen haben, deren unmittelbarer Wahrnehmung entzogen, gehört der Vergangenheit an. Da aber jede Handlung Auswirkungen auf die Umwelt hat, sei es, daß sie oder einzelne Teile von ihr beobachtet wurden, daß sie Spuren an Gegenständen hinterlassen hat u. ä., stehen die Organe der Strafrechtspflege in jedem Strafverfahren vor